

Systeme wesentlich abweichen, darüber, inwiefern bei der Fortsetzung des Vermessungs-, Bonitirungs- und Abschätzungs-Geschäfts das von der Commission in Vorschlag gebrachte Verfahren zweckmäßig und practisch ausführbar, und der dabei zu erwartende Zeit- und Kostenaufwand dem vorgesezten Entzwecke angemessen erscheinen dürfte, sodann aber auch über die Beibehaltung oder Entlassung des bei der Vermessung und Abschätzung gebrauchten Personals und die Deckung der etwa noch erforderlichen Geldmittel ihre gutachtliche Meinung auszusprechen. Soviel nun den erstern Gegenstand betrifft, so ist die Commission, zufolge des erwähnten Berichts, von der Ansicht ausgegangen, daß das Geschäft unter Befolgung des von ihr angewendeten Verfahrens am zweckmäßigsten und mit Rücksichtnahme auf gründliche Vollendung und zugleich auf thunlichste Kostenersparniß in einem Zeitraume von 20 Jahren zu Stande zu bringen und jährlich etwa 12 bis 13 Quadratmeilen zu vermessen, zu kartiren und abzuschätzen seyn würden, wobei der damit verbundene Aufwand in Bezug auf die Vermessung und Kartirung auf 569,321 Thlr. — — —, und in Bezug auf die Abschätzung auf 230,000 Thlr. — — —, jedoch ohne Berücksichtigung des dem Vermessungs-Director auszufehenden jährlichen Gehalts, und des Aufwands für die zum Behuf der wirklichen Catastrirung erforderliche Rechnungs-Expedition, veranschlagt worden ist. Nun scheint zwar die bisherige Vermessung und Kartirung einzelner Grundstücke ziemlich vollkommene Arbeiten geliefert zu haben; allein eines Theils dürfte die Veranschlagung der Vermessungs- und Kartirungskosten nach dem commissarischen Berichte ziemlich hoch ausgefallen seyn, indem bei den angenommenen 230 Quadratmeilen die Vermessungskosten für jede Meile auf 2,475 Thlr. — — — ansteigen, und, dem Vernehmen nach, in mehreren benachbarten Ländern die Vermessung für einen weit niedrigeren, nach der Zahl der vermessenen Acker Land ausgeworfenen Accordspreis bewerkstelligt wird; und es möchte wohl noch einer genauern Erörterung unterliegen, ob nicht bei einer solchen Vermessung und Kartirung die zu militairischen und cameralistischen Zwecken bereits unternommenen gleichen Arbeiten zum Grunde gelegt und benutzt, dadurch aber eine bedeutende Ersparung an Zeit- und Kostenaufwand erreicht werden können; andern Theils ist zu erwägen, daß das, zufolge des allerhöchsten Decrets vom 30sten April 1830. zu erwartende Gesetz wegen der Ablösung der Frohnen und Hutungen, und wegen der Gemeinheitstheilungen ohnehin die Vermessung und Abschätzung einzelner Fluren nothwendig machen, und diese vielleicht künftig bei der Vertheilung der außerordentlichen Grundsteuern als Basis anzunehmen oder eine bei beiden Geschäften gleich brauchbare Vermessung anzuwenden seyn dürfte. Eben so ist wohl nicht zu verkennen, daß, nachdem durch das nurerwähnte allerh. Decret die von den getreuen Ständen in Antrag gebrachte Vertagung der gegenwärtigen Landesversammlung bis zu dem Anfange des Jahres 1832. von Sr. K. M. genehmigt worden, die bis zu der Auflösung der Landesversammlung den ständischen Berathungen annoch vergönnte Frist viel zu beschränkt ist, um eine genaue sorgfältige und umfassende Prüfung der Gründe, auf welchen die vor-